



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2008 Nr. 24](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.09.2008
Seite: 440

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - VI A 2 – 66.2 - v. 29.8.2008

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - VI A 2 – 66.2 -
v. 29.8.2008

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.6.2008 ([GV. NRW. S. 478](#)), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2009 beträgt € 68,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 01.01.2009. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 27.7.2007 ([MBI. NRW. S. 510](#)) nicht mehr anzuwenden.

MBI.NRW. 2008 S. 440

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)